

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. S. 3.

(Nr. 1841.) Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

